

Pr 1 - 690 - 11

An den  
Präsidenten des Landtags

4000 Düsseldorf



Betr.: Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen  
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache  
10/1440

Mit der Bitte um Unterrichtung der Mitglieder des Hauptausschusses  
nehme ich zu § 57 des Entwurfs wie folgt Stellung:

Der Entwurf sieht die Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Haus-  
halts- und Wirtschaftsführung der Anstalt durch den Landesrech-  
nungshof vor; gemäß § 57 Abs. 6 des Entwurfs teilt der Landesrech-  
nungshof das Ergebnis seiner Prüfung "nur der LfR und der Landesre-  
gierung als Trägerin der Rechtsaufsicht mit". Damit bleiben die Un-  
terrichtungsmöglichkeiten hinter dem zurück, was das Gesetz hin-  
sichtlich der Prüfung des WDR vorsieht: Gemäß § 44 Abs. 4 Nr. 3 WDR-  
Gesetz hat der Intendant des WDR die vom Landesrechnungshof für  
nicht erledigt erklärten Teile des Prüfungsberichts im Ministerial-  
blatt zu veröffentlichen. Nicht zuletzt diese Regelung verleiht  
der Prüfung des WDR ein gewisses Maß an Transparenz auch für die  
Öffentlichkeit. Bei der Prüfung der Landesanstalt für Rundfunk soll-  
ten die Möglichkeiten zur Unterrichtung über Prüfungsergebnisse  
nicht hinter dem zurückbleiben, was für den WDR bereits Gesetz ist.  
Ich bitte daher, den Entwurf in dieser Beziehung dem WDR-Gesetz  
anzugleichen.

*Dietsch*